

Betreff: Ersatzveranstaltungen für Volksfeste - Ausnahmegenehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat hinsichtlich **Ersatzveranstaltungen für Volksfeste** neue Leitlinien herausgegeben, die wir zum Anlass nehmen, hier gesonderte Informationen mitzuteilen:

Volksfeste in der gewohnten Form bleiben untersagt, allerdings können **im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen für Ersatzveranstaltungen** von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden:

Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind jedenfalls

- die Veranstaltung findet ausschließlich im Freien statt
- die maximale Besucheranzahl beträgt 1500 Personen. Diese Personenzahlgrenze darf auch nicht überschritten werden, indem parallel zwei separate, aber örtlich zusammenhängende Veranstaltungen stattfinden
- ob die maximale Personenzahlgrenze ausgeschöpft werden kann, hängt von der Fläche des Platzes ab, auf dem die Veranstaltung stattfinden soll, vgl. hier auch die Vorgaben für Märkte (10 qm pro Person bis 800 qm, sowie 20 qm pro Person für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche)
- es muss durch Zugangskontrollen o. ä. sichergestellt werden, dass die zulässige Personenzahl zu keiner Zeit überschritten wird
- Pflicht aller Besucher zur Vorlage eines aktuellen negativen Corona-Tests (max. 24 Std. alt), ausgenommen hiervon Genesene und vollständig Geimpfte
- FFP2-Maskenpflicht auf dem Gelände - außer am Platz im Rahmen von Biergärten
- das Rahmenkonzept für Märkte bzw. bei Biergärten das Rahmenkonzept Gastronomie ist verpflichtend umzusetzen, insbesondere die Kontaktdatenerfassung bei geplanten Biergärten. Ein spezielles Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltung muss ausgearbeitet werden
- die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Fall, dass die im Landkreis nicht an 3 aufeinander folgenden Tagen die Inzidenz von 10 überschritten wird (auflösende Bedingung)

Die Ausnahmegenehmigungen werden nur auf Antrag erteilt.

Vor Stellung eines Antrags wenden sich die Veranstalter möglichst vorab an das Landratsamt unter corona-rechtsfragen@lra.landkreis-regen.de und erhalten hier einen Check-Liste für den Antrag um eine Vollständigkeit sicherzustellen.

Wir bitten um Weitergabe dieser Information an etwaige Vereine etc., die hinsichtlich Volksfestersatzveranstaltungen anfragen.

Wir weisen darauf hin, dass die aktuell gültige 13. BayIfSMV nur bis zum 28.07.2021 gilt und wir daher nur für diesen Zeitraum Ausnahmegenehmigungen erteilen können – auch wenn dies Planungsprobleme mit sich bringt.

Diese Auskunft beruht auf der aktuellen Rechtslage – Änderungen sind wegen der dynamischen Infektionsentwicklung jederzeit möglich. Stand 13. Juli 21

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Moser

Abteilungsleiterin

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Telefon 09921 / 601-236

